

BGer 5A 473/2022 vom 1. Juli 2022

Bundesgericht, 2022-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_473_2022

FR: TF 5A 473/2022 du 1 juillet 2022

IT: TF 5A 473/2022 del 1 luglio 2022

Regeste

Superprovisorische Anordnung eines Kontaktverbots | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Obergericht ist auf die Beschwerde nicht eingetreten mit der Begründung, gegen superprovisorische Massnahmen sehe die ZPO kein Rechtsmittel vor. Der Beschwerdeführer rügt abstrakt und ohne weitere Begründung eine Gehörsverletzung und Willkür; darauf ist mangels Begründung nicht einzutreten. Sodann beklagt er sich über diverse Rechtsmissbräuche des Amtes für Migration, der Staatsanwaltschaft und der KESB; dies steht ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes. Eine irgendwie geartete Bezugnahme auf die - im Übrigen zutreffende (vgl. BGE 137 III 417 E. 1.3; 140 III 289 E. 2.7; Urteil 5A_84/2018 vom 8. November 2018 E. 4.2) - Begründung des angefochtenen Entscheides lässt sich nicht ausmachen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.